Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1994/01/27 08/25/1454/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1994

Rechtssatz

Berufen kann nur der, dem der Bescheid rechtswirksam zugestellt oder verkündet worden und für den er auch inhaltlich bestimmt ist. Inhaltlich ist ein Zurückweisungsbescheid für den Einschreiter bestimmt, der das zurückgewiesene Anbringen bei der Behörde gestellt hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at